

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth  
(Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung der Stadt Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung) beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Grundsatz

**II. Gebühren**

§ 2 Benutzungsgebühren

§ 3 Gebührenmaßstab und  
Gebührensatz

§ 4 Gebührenschuldner

§ 5 Entstehung und Beendigung  
der Gebührenpflicht

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

**III. Schlussvorschriften**

§ 7 Auskunfts-, Anzeige- und  
Duldungspflichten

§ 8 Datenverarbeitung

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Grundsatz**

Die Stadt Barth betreibt die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Barth - Abwassersatzung - in der jeweils geltenden Fassung.

**II. Gebühren**

**§ 2**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Entleerung, Transport und Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers.

- (3) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in:
- a) Mengengebühr A (abflusslose Gruben)
  - b) Mengengebühr B (Kleinkläranlagen)
  - c) Mengengebühr C (Entleerung und Transport)

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Mengengebühr A wird nach der Menge Schmutzwasser berechnet, das aus der abflusslosen Grube entleert und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.  
Die Mengengebühr A beträgt 3,29 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Mengengebühr B wird nach der Menge des Schlammes berechnet, der aus der Kleinkläranlage entleert und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schlamm.  
Die Mengengebühr B beträgt 24,53 €/m<sup>3</sup>.
- (3) Die Mengengebühr C wird für die Entleerung und den Transport des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser oder Schlamm.  
Die Mengengebühr C beträgt 14,88 €/m<sup>3</sup>.
- (4) Soweit es sich um Leer- oder Fehlfahrten handelt, d. h. eine Abholung der Inhaltsstoffe der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nicht erfolgen kann und dies der Gebührenschuldner zu vertreten hat, wird dem Gebührenschuldner der hierfür entstandene tatsächliche Aufwand mittels Kostenersatzbescheid berechnet.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, bei Erbbaurecht der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt oder ihrem Beauftragten entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung schriftlich vom bisherigen und auch vom neuen Gebührenschuldner anzuzeigen.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, ab dem für das Grundstück die Voraussetzungen für den Anschlusszwang nach § 6 Abs. 4 der Abwassersatzung der Stadt Barth entstehen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, ab dem die Anschlussleitung zur öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage hergestellt wird und/oder die Zuführung von Schlamm oder Schmutzwasser in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet.

### **§ 6**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Mengengebühr entsteht am Tag der Abfuhr und wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch für Leer- oder Fehlfahrten entsteht am Tag der Leer- oder Fehlfahrt und wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### III. Schlussvorschriften

#### § 7

##### Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt oder ihrem Beauftragten sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.
- (4) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Gebühren, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben kann sich die Stadt eines damit beauftragten Dritten nach Maßgabe von § 12a Abs. 1 Satz 2 KAG M-V bedienen. Die Stadt darf sich zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Datenverarbeitungsanlagen eines Dritten bedienen. Dem Dritten stehen die Rechte nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 sowie nach § 8 dieser Satzung zu.

#### § 8

##### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten,
  - a. die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB und § 3 WOBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben der Stadt bekannt geworden sind,
  - b. des Einwohnermeldeamtes
  - c. die aus der Hausnummernvergabe oder aus der Festsetzung und Erhebung anderer Kommunalabgaben der Stadt bekannt geworden sind,
  - d. aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtesdurch die Stadt oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt sich eines Dritten bedient, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

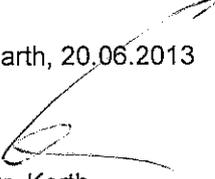
**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Barth, 20.06.2013

  
Dr. Kerth  
Bürgermeister



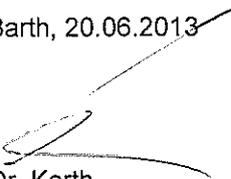
**Hinweis**

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 20.06.2013

  
Dr. Kerth  
Bürgermeister

